

Vollständige Übergabe OA am: **Dieser schraffierte Bereich wird von Ihrer Verwaltung ausgefüllt!**

Kopie Steueramt übergeben? ja nein

Registereintrag erfolgt? ja nein **Erledigt am:**

Gebührenbescheid erhoben? ja nein

Bearbeiter: Frau Wolter
Amt: Ordnungsamt
Tel: 039384 97621
Fax: 039384 2318
E-Mail: ssohn@stadt-arendsee.de

Stadt Arendsee

Am Markt 3
39619 Arendsee

- Anmeldung**
- Wechsel der Haftpflichtversicherung**
- Wohnungswechsel des Halters**
- Tod oder Abgabe des Hundes**

Steuernummer:

Anmeldung nach §15 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz) vom 23.02.2009 des Landes Sachsen-Anhalt

1. Angaben zum Halter

Nachname: Vorname:

Straße: PLZ: Ort:

Geburtsdatum: Geburtsort: Telefon:

2. Angaben zum Hund

Rasse, ggf. Kreuzung mit:

Schulterhöhe bis 25 cm 26 bis 45 cm ab 46 cm **Geschlecht** männlich weiblich

Hundehaltung aufgenommen am:

Wurfstag / Alter Gestorben oder abgegeben am:

Ist der Hund mit einem Transponder/Chip gekennzeichnet? ja nein Chipnummer:

Eine Haftpflichtversicherung gem. §2 d.o.g. Gesetzes habe ich abgeschlossen. ja nein Versich. Nummer:

Versicherungsgesellschaft:

Name und Anschrift des neuen Halters*

*Bei Abgabe eines gefährlichen Hundes im Sinne des Hundegesetzes oder eines von der Erlaubnispflicht freigestellten Hundes

Diese Anzeige beinhaltet die Anmeldung nach der Hundesteuersatzung der Gemeinde; Ihre Angaben werden dem für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Amt der Stadt Arendsee (Altmark) übermittelt. Außerdem werden die Daten dem Ordnungsamt der Stadt Arendsee (Altmark) übermittelt und im zentralen Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt erfasst.

Weiter auf Seite 2!

Die fällige Hundesteuer kann zu Lasten des nachfolgend angegebenen Kontos mittels Lastschrift eingezogen werden.

- kann vom Konto abgebucht werden
 wird überwiesen

Kontoinhaber:
IBAN:
BIC:
Bankbezeichnung:

Die Anzeige nach § 15 des Hundegesetzes ist unverzüglich nach Beginn der Hundehaltung, Änderung des Wohnsitzes, Wechsel der Haftpflichtversicherung oder Abgabe bzw. Tod des Hundes zu erstatten.

Es ist für jeden Hund eine Anmeldung abzugeben, unabhängig davon, ob der Hund bereits zur Hundesteuer angemeldet wurde, oder ein Hundesteuererlass vorliegt.

Die Anzeige ist grundsätzlich vom Hundehalter persönlich zu erstatten. Übernimmt ein anderer diese Aufgabe, hat dieser seinen Personalausweis oder Pass, eine schriftliche Vollmacht des Hundehalters und dessen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung vorzulegen.

Bei der Abgabe der Anzeige sind mitzubringen / vorzulegen:

Personalausweis des Hundehalters bzw. Pass mit Meldebestätigung (bei Bevollmächtigten: siehe oben)
Beleg über Chipkennzeichnung des Hundes (Kennzeichnung ab Alter von 6 Monaten erforderlich).
Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Hundehalterhaftpflichtversicherung
(Mindestversicherungssumme 1 Million EUR für Personen- und Sachschäden sowie 50 000 Euro für sonstige Vermögensschäden)

Anzeigen, die unvollständig ausgefüllt wurden oder bei deren Abgabe die vorgenannten Unterlagen nicht vorhanden sind, können nicht bearbeitet werden.

Der Hund, dessen Haltung angezeigt werden soll, ist nicht mitzubringen.

Wer den Anzeigepflichten nicht oder verspätet nachkommt, handelt ordnungswidrig. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer wider besseren Wissens behauptet, dass ein bestimmter Hund nicht zu den gefährlichen Hunden im Sinne des Hundegesetzes gehört.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Hundegesetzes können mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden. Die Haltung ist unverzüglich nach dem 01.03.2009 anzuzeigen. Besteht noch keine Haftpflichtversicherung oder Chipkennzeichnung, sind diese Angaben nachzureichen; die Behörde setzt dafür Fristen.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

Datum

Ort, Unterschrift des Halters